

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8819 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen
Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

A. Problem

Das auf der 82. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Juni 1995 angenommene Übereinkommen Nr. 176 über den Arbeitsschutz in Bergwerken sieht vielfältige Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse in Bergwerken vor.

Ferner strebt es eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer bei Arbeitsschutzmaßnahmen an.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Bergwerken, die das Übereinkommen stellt, sind in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Arbeitsschutzvorschriften des Bundes und der Länder, hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer insbesondere durch das Betriebsverfassungsgesetz bereits erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden; weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Da ein Interesse besteht, Mindestbedingungen für den Arbeitsschutz für Bergleute international einheitlich zu regeln, sind Alternativen zur Ratifizierung nicht ersichtlich.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet, weil keine möglicherweise mit Kosten verbundenen Änderungen des innerstaatlichen Rechts oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, um die Verpflichtungen des Übereinkommens zu erfüllen. Aus dem gleichen Grund sind Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8819
anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Hans-Eberhard Urbaniak
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Hans-Eberhard Urbaniak**I. Beratungsverlauf**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8819 ist in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen worden.

Zuvor hatte der Bundesrat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 119. Sitzung am 9. Dezember 1997 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8819 einstimmig angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das auf der 82. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Juni 1995 angenommene Überein-

kommen Nr. 176 über den Arbeitsschutz in Bergwerken sieht vielfältige Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse in Bergwerken vor.

Außerdem strebt es eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer bei Arbeitsschutzmaßnahmen an.

Einzelheiten ergeben sich aus Drucksache 13/8819.

III. Ausschußberatungen

Alle im Ausschuß vertretenen Fraktionen und die Vertreterinnen der Gruppe der PDS begrüßten den vorgelegten Vertrag, da er dazu beitrage, Mindestbedingungen für den Arbeitsschutz für Bergleute international einheitlich zu regeln.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Hans-Eberhard Urbaniak

Berichterstatter